



## **Richtlinie gema § 37 Abs 1 Z 7 RAO ber die Errichtung und Fhrung eines anwaltlichen Urkundenarchivs (Urkundenarchiv-RL)**

StF: [Beschluss vom 27.04.2007, kundgemacht am 02.05.2007](#)

### **nderungen**

[Beschluss vom 22.05.2015, kundgemacht am 28.05.2015](#)

[Beschluss vom 28.09.2018, kundgemacht am 01.10.2018](#)

[Beschluss Nr. 3/2019 vom 27.09.2019, kundgemacht am 30.09.2019](#)

### **Prambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 37 Abs 1 Z 7 RAO iVm § 91c Abs 4 GOG wird verordnet:

### **Text**

**§ 1.** (1) Der sterreichische Rechtsanwaltskammertag errichtet, betreibt, fhrt und berwacht das anwaltliche Urkundenarchiv. Hierzu kann der sterreichische Rechtsanwaltskammertag Dienstleister in Anspruch nehmen. Diese sind auf der Webseite des sterreichischen Rechtsanwaltskammertages anzugeben.

(2) Der sterreichische Rechtsanwaltskammertag hat in den gesetzlich vorgesehenen Fallen dem Gericht und sonstigen Berechtigten Ausknfte ber den Inhalt des anwaltlichen Urkundenarchivs zu erteilen.

**§ 2.** Im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeicherte elektronische Urkunden knnen den Gerichten, Behrden und sonstigen Berechtigten nach Magabe des § 7 entweder in ihrer mit der Archivsignatur versehenen verkehrsfahigen Version als Anhang zum Schriftsatz oder durch Bekanntgabe eines eindeutigen Urkundenidentifizierungsbegriffes, der den Zugriff auf die im Urkundenarchiv gespeicherte Urkunde ermglicht, bermittelt werden.

**§ 3.** Als Dokumentformate drfen ausschlielich TIFF und PDF, als Signaturformate ausschlielich XML-DSig und PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures), jeweils nach Vorgabe der technischen Festlegungen verwendet werden. Nahere technische Festlegungen werden auf der Webseite „www.archivium.at“ bekannt gemacht. TIFF-Dokumente, die nach dem 31. Dezember 2009 erstellt werden, drfen in das anwaltliche Urkundenarchiv nicht eingestellt werden.

**§ 4.** Vor Einstellung der Urkunde in das Urkundenarchiv sind vorhandene XML-DSig- und PAdES-Signaturen vom einstellenden Organ (§ 35 Abs 4 RAO) zu prfen. Die Signaturprfung bei bernahme der Urkunde aus einem anderen Urkundenarchiv kann sich auf die Archivsignatur (§ 91c Abs 3 GOG in Verbindung mit § 2 Z 3 lit a, b und d SigG) und allfallige spatere Signaturen beschranken.

**§ 5.** Bei der Einstellung der Urkunde sind vom einstellenden Organ jedenfalls folgende Attribute anzugeben und im Urkundenarchiv abzuspeichern:

- Art der Urkunde
- Angabe, ob es sich um eine elektronische Urschrift oder um die Urschrift einer Papierurkunde handelt
- Anzahl der Seiten der Urkunde
- Datum der Errichtung der Urkunde

- Speicherdauer
- Daten der Partei(en)

Das einstellende Organ hat sicher zu stellen, dass betreffend die einzustellende Urkunde bzw die in dieser und in Bezug auf diese bestehenden Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten worden sind und eingehalten werden.

**§ 6.** (1) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag leistet Gewähr dafür, dass adäquate Techniken zur Wahrung der Integrität der gespeicherten Urkunden im Archiv angewendet werden. Wird die Urkunde aus dem Archiv abgerufen, garantiert die beim Abruf angebrachte Archivsignatur die Integrität der Urkunde und der darin enthaltenen Signaturen einschließlich einer allfälligen Nachsignatur.

(2) Die Speicherdauer beträgt 10 oder 30 Jahre. Sie kann um einen dieser beiden Zeiträume verlängert werden (§ 8 Abs 2).

(3) Alle Einspeicherungsvorgänge und Zugriffe sind zu protokollieren. Die Protokolle darüber sind für zumindest 3 Jahre aufzubewahren.

**§ 7.** (1) Der Zugang zu den im Archiv gespeicherten Urkunden ist der berechtigten Person von jenem Organ, das die Speicherung vornimmt oder vorgenommen hat, oder vom eintretenden Rechtsanwalt/Kammerkommissär über das Internet im Wege eines gängigen Browsers mittels Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) zu ermöglichen. Soweit dies aufgrund der technischen Möglichkeiten zweckmäßig ist oder einer einfacheren und sparsameren Verwaltung dient, kann der Zugang auch im Weg einer Programmschnittstelle mittels geeigneten Zertifikats ermöglicht werden. Dabei hat die Übermittlung der Urkunde an die berechnigte Person zwecks Einsichtnahme und Abruf einer verkehrsfähigen, mit der Archivsignatur versehenen Version dieser Urkunde auf mittels Verschlüsselung gesichertem Weg zu erfolgen. Der Zugang gilt für die Dauer der Speicherung.

(2) Eine berechnigte Person (Partei) kann über das Organ, das die Speicherung vornimmt oder vorgenommen hat, oder über den eintretenden Rechtsanwalt/Kammerkommissär weiteren Personen den Zugang zu den im Archiv gespeicherten Urkunden ermöglichen.

(3) Das einstellende Organ ist für den Fall seiner Verhinderung verpflichtet mit Zustimmung der berechtigten Person einen Substituten zu bestellen und diesem den Zugang zu ermöglichen.

(4) Auskünfte gemäß Art. 15 DSGVO werden den Betroffenen ausschließlich durch das Organ, das die Speicherung vorgenommen hat, oder den Berechnigten erteilt, keinesfalls jedoch vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag. Gleichfalls sind Löschungen, Änderungen und Berichtigungen von Daten, insbesondere wenn diese aufgrund der Bestimmungen der DSGVO oder des DSG vorzunehmen sind, immer vom einstellenden Organ durchzuführen.

**§ 8.** (1) Folgende Gebühren sind zu entrichten (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer):

- pro eingespeicherter Urkunde bei einer Speicherdauer von 10 Jahren Euro 9,00 zuzüglich Euro 0,45 Verrechnungsstellenentgelt
- pro eingespeicherter Urkunde bei einer Speicherdauer von 30 Jahren Euro 15,00 zuzüglich Euro 0,75 Verrechnungsstellenentgelt

(2) Die jeweilige Speicherdauer kann gegen Entrichtung der Gebühr gemäß Abs 1 verlängert werden. Wird die Speicherdauer nicht verlängert, kann die Urkunde gelöscht werden.

(3) Die Gebühren stehen dem Dienstleister gemäß § 1 zu und sind erforderlichenfalls im Rechtsweg geltend zu machen.

(4) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen vom Anspruchsberechnigten beauftragten Dienstleister erfolgen.